

Haus- und Badeordnung

der Stadtwerke Kempen GmbH für das Erlebnisbad *aqua-sol* Kempen



I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarten erkennt jede/r Besucher/in diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Der Badegast hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist im Hallenbad in allen Räumen untersagt und im Freibad nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.
6. Behälter aus Glas, Flaschen, Dosen usw. dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden. Das Mitbringen von Getränken und Speisen in den Hallenbereich ist untersagt.
7. Das Badpersonal übt gegenüber allen Besuchern/innen das Hausrecht aus. Besucher/innen, die gegen diese Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

10. Öffnungszeiten und Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben.
11. Die Betriebszeiten werden von der Verwaltung in einem Benutzungsplan festgelegt und in der Eingangshalle des Bades bekannt gemacht. Länger andauernde Einschränkungen bzw. Änderungen des Benutzungsplanes werden öffentlich bekannt gegeben.
12. Einlassschluss ist jeweils eine Dreiviertelstunde vor, und Badeschluss jeweils eine Viertelstunde vor Schließung des Bades.
13. Bei Schul-, Vereins- oder anderen Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Veranstaltungsleiter für die Beachtung der Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung mitverantwortlich.
14. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen
 - c) Personen mit Anstoß erregenden Krankheiten



15. Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres sind Zutritt und Aufenthalt im Bad nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten sind der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
16. Jeder Badegast muss den entsprechenden Eintrittspreis entrichtet haben. Bei Überschreitung einer zeitlichen Begrenzung entsprechend den privatrechtlichen Entgelten besteht Nachzahlungspflicht.
17. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Einschränkungen, hervorgerufen durch Änderungen des Benutzungsplanes beziehungsweise aufgrund von Wartungs- und Reparaturarbeiten, berechtigen nicht zur Rückerstattung des Eintrittsgeldes.

III. Haftung

18. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, ungeachtet der Verpflichtung des Betreibers, die Becken und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Betreiberin nicht.
19. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
20. Die Betreiberin oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Erlebnisbades abgestellten Fahrzeuge.
21. Für Verlust oder Beschädigung von nicht zur Verwahrung gegebenen Sachen wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für Verlust oder Beschädigung der in Garderobenschränken oder Wertfächern aufbewahrten Gegenstände. Die Haftung für vom Personal in Verwahrung genommene Gegenstände wird bis zu einem Wert von 250 Euro übernommen.
22. Bei Vereinsveranstaltungen haftet der jeweilige Verein für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.

IV. Besondere Bestimmungen für die Schwimmhalle

23. Die Kabine bzw. den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Aufenthalts bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag in Höhe von 10 Euro zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
24. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren dürfen grundsätzlich nur die für sie vorgesehenen Umkleieräume benutzen, sofern darüber vom Badepersonal nicht anders entschieden wird.
25. Kleidung, die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht abgeholt ist, wird vom Badepersonal in Verwahrung genommen. Verschlussene Garderobenschränke werden vom Personal geöffnet.
26. Die Schwimmhalle darf nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden.

27. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
28. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und die Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten.
29. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
30. Das Springen ins Becken geschieht auf eigene Gefahr. Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.Ob eine und welche Anlage zum Springen freigegeben ist, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
31. Bei Benutzung der Rutsche ist ein Sicherheitsabstand einzuhalten. Der Aufenthalt im Bereich des Rutschenauslaufs ist verboten. Die Hinweise der an der Rutsche angebrachten Tafel sind zu beachten. Das Berühren der Abdeckhaube ist untersagt; es ist ferner untersagt, Gegenstände aller Art mit in die Rutsche zu nehmen.
32. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken sowie das Schwimmen im Sprungbereich bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten und Schwimmringen sowie das Ball- und Fangspiel sind im Becken ausschließlich am Spielnachmittag gestattet. Die Benutzung der Gegenstände sowie die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) und Schwimmhilfen erfolgt auf eigene Gefahr.

V. Besondere Bestimmungen für das Freibad

33. In Anpassung an die Wetterlage können die Stadtwerke Kempen die Betriebszeiten für das Freibad und die betrieblichen Erfordernisse beschränken. Derartige Änderungen werden im Eingangsbereich bekanntgemacht. Länger andauernde Begrenzungen werden öffentlich bekannt gegeben.
34. Bewegungsspiele und Sport sind - auch ohne Bälle und Geräte - nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr. Unmittelbar nach dem Sprung ist der Sprungbereich wieder zu verlassen.
35. Im Übrigen gelten die Nummern 20 bis 24 des Abschnitts III sowie die auch für das Freibad zutreffenden Nummern des Abschnitts IV sinngemäß.

VI. Besondere Bestimmungen für die Solebecken

36. Beim Schwimmen in den Solebecken (Wassertemperatur von ca. 32° bis 34°C) sollte aus gesundheitlichen Gründen eine Badezeit von maximal 20 Minuten nicht überschritten werden!
Bei Herz-, Kreislauf- oder Gelenkerkrankungen sollte vorher der behandelnde Arzt befragt werden. Dies trifft ebenso für Rheumaerkrankungen zu.



VII. Besondere Bestimmungen für Sauna und Dampfbad

37. Vor dem Besuch der Sauna sollte jeder Saunagast seinen behandelnden Arzt befragen. Verbindliche Entscheidungen über die Zulässigkeit des Saunabades bei erkrankten Personen können vom Badepersonal nicht gefällt werden.
38. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren werden nur in Begleitung eines Erwachsenen zugelassen. Kinder unter 4 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen saunieren kostenfrei (Altersnachweis ist auf Verlangen vorzulegen). Aus hygienischen Gründen ist das Saunieren nur unbekleidet gestattet.
39. Jeder Saunagast ist verpflichtet, vor dem Beginn seines Saunabades eine Ganzkörperreinigung vorzunehmen.
40. Die Baderäume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Sämtliche Liege- und Sitzgelegenheiten in Sauna und Ruhebereich dürfen nur mit einer ausreichend großen Unterlage (Handtuch) benutzt werden.
41. Die in der Sauna angebrachten Hinweise zur korrekten Benutzung des Saunabereiches sind zu beachten.
42. Die Saunakarte ist bis zum Verlassen des *aqua-sol* aufzubewahren und dem Badpersonal jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.

VIII. Ausnahmen

43. Diese Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung als solcher bedarf.

IX. Inkrafttreten

44. Diese Haus- und Badeordnung tritt ab 2. Juli 1993 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung des Badezentrums Kempen sowie die Badeordnung für das Badezentrum Kempen vom 28. März 1990 außer Kraft.

Badezentrum aqua-sol
Berliner Allee 53
47906 Kempen
Tel. 02152 – 4431
www.aqua-sol.de

